

11/SN-83/ME

Nr. 302/84

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

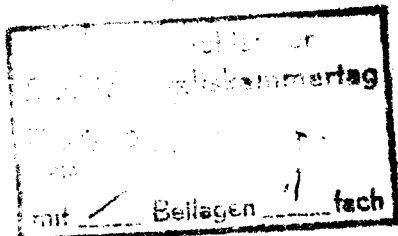
Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14—18
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 382/84

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 24. August 1984

*Dr. Dr. Kumpel**Dr. Franz Heinemann*

An den

ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13 betrifft GESETZENTWURF
1010 Wien Zl. 92 -GE/19 84

Datum: 17. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-18 *Stromer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes.

Dr. Bauer

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Kollegen!

*L. Kumpel**24.8.84*

In obiger Angelegenheit wird seitens des gefertigten Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Steiermark nachstehende

Stellungnahme

übermittelt:

Der Entwurf des im Betreff angeführten Bundesgesetzes bestimmt die für Österreich geltende zentrale Behörde im Sinne des Art. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes.

Als solche Behörde wurde das Bundesministerium für Justiz festgesetzt, wogegen sicherlich nichts einzuwenden ist.

In den folgenden Bestimmungen ist die Verfahrensart festgelegt.

Von besonderer Bedeutung ist, daß im Falle eines unzulässigen Verbringens im Sinne des Art. 1 lit. d des Übereinkommens Anträge bei jedem österreichischen Bezirks-

gericht schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Dem Ausschuß ist bekannt, daß in derartigen Fällen vom österreichischen Gericht unmittelbar an die zuständige ausländische Behörde ein Ersuchen um Rückgabe des Kindes an den Antragsteller gestellt wurde und in manchen Fällen sogar der Antragsteller ersucht wurde, ein derartiges Ansuchen persönlich bei der ausländischen Behörde zu überreichen. Damit wurde das Verfahren nicht nur beschleunigt, sondern auch in zweckmäßiger Weise durchgeführt, weil weitere Interventionen im Ausland durch den Antragsteller möglich waren.

In den übrigen Fällen (ausgenommen Fall eines unzulässigen Verbringens) wird es sich sicherlich nur um vorbeugende Maßnahmen handeln, um gegebenenfalls zum Zwecke der Durchführung von Vollstreckungen sofort über einen Titel zu verfügen, der von der ausländischen Behörde anerkannt worden ist.

Was die Bestimmung des § 5/2 des Entwurfes anlangt, daß für die Verfahrenshilfe erst in zweiter Instanz ein Rechtsanwalt beigegeben wird, bestehen dagegen keine Einwendungen, zumal ja die Anträge von einem im Ausland lebenden Antragsteller eingereicht wurden und dieser ja die Möglichkeit hat, sich im Ausland eines Anwaltes zu bedienen.

Es wird um Kenntnisnahme ersucht.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

(Dr. Kaltenböck)

Prof. Dr. Ferdinand Gruber